

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück V. —

Breslau, den 7ten Februar 1816.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 42. Betrifft die Einfuhr des fremden Kupfers und die davon zu erhebenden Abgaben.

Nach dem Beschlusse Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 28sten December vorigen Jahres, soll zwar das Verbot der Einfuhr des fremden Kupfers nicht weiter bestehen, jedoch zur Erhaltung des Betriebes der einländischen Kupferwerke mit dem Anfange des Jahres 1816 das nun eingehende ausländische Garkupfer einer Consumtions-Abgabe von

Sechs Thaler für den Berliner Centner
oder

Sechs Thaler, 6 Sgl. 10 D'. für den schlesischen Centner;

dagegen das geschmiedete, gewalzte und geprägte Kupfer, auch Geschirrkupfer, nebst Dachplatten einer solchen Abgabe von

Zwölf Thaler für den Berliner Centner
oder

Zwölf Thaler, 13 Sgl. 7 D'. für den schlesischen Centner,
außer dem Ersatz-Zolle, unterworfen seyn.

Diese Bestimmung wird dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-
Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

G. XXII. Jan. 71.)
A. D. VI. Jan. 195.) Breslau, den 25sten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 43. Betrifft die Ausfuhr-Abgaben von den herzoglich sächsischen Fabrikaten.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte des 46sten Stück, Seite 511, No. 318., und des 51sten Stück, Seite 579., No. 368., die Ausfuhr-Abgaben von den durchgehenden überelb- und überweserschen Fabrikaten bestimmenden Verfügungen vom 9. Nov. und 15. Dec. a. praet., machen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt, wie des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 19. Dec. v. J. festgesetzt haben:

daß auch von den solchergestalt durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden herzoglich sächsischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren nur dieselbe Ausgangs-Zoll-Abgabe erhoben werden soll, welche der gleichnamige inländische Gegenstand bei der Ausfuhr vom platten Lande ab nach dem Auslande zu entrichten hat, wobei aber dieselben Bedingungen wahrzunehmen sind, welche die erstern der obgedachten Verfügungen in Absicht der Certificate und Begleitscheine u. s. w. bestimmen.

A. D. VI. Jan. 259. Breslau, den 25sten Januar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 44. Wegen Bewilligung des Rückzolls auf russisches, westlich ausgeführtes Sohlleder.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben vermöge Rescripts vom 21. vorigen Monats und Jahres festzusetzen befunden:

daß auf russisches, westlich ausgeführtes, zum Ersatzzoll versteuertes Sohlleder künftig der Rückzoll, wie auf Luchten, mit 12 Ugr. pro Berliner Centner, oder 15 Egl. 7 D. pro Breslauer Centner gewährt werden soll.

Dem Publico wird solches nachrichtlich, den Zoll- und Accise-Aemtern aber zum Nachverhalt hierdurch zu wissen gefügt.

Pl. XXVII. Jan. 144

A. D. VI. 260. Jan.

} Breslau, den 25sten Januar 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 45. Wegen Auslieferung der aus dem Großherzogthum Posen nach Schlesien flüchtenden Enrollements-Pflichtigen.

Obwohl die Freizügigkeit der Einwohner des Großherzogthums Posen nach Schlesien bereits nachgegeben ist; so kann doch nicht gestattet werden, daß kriegsdienstpflichtige junge Leute von da herüber flüchten, um sich dem Enrollement zu entziehen; vielmehr müssen dergleichen Ueberläufer auf erfolgende Requisition der einseitigen Behörden sofort unweigerlich ausgeliefert werden.

Hiernach haben die betreffenden Herren Landrätthe, so wie die Magistrate in den Städten sich zu achten, und auf Befolgung dieser Bestimmung genau zu halten.

P. III. $\frac{29}{147}$ Jan. Breslau, den 26sten Januar 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 46. Betreffend die Mittheilung der Ursprungs-Bescheinigung über Fabrique- und Manufaktur-Waaren aus dem Herzogthum Berg.

In nachstehendem Abdruck wird den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements ein Schema zu denjenigen Ursprungs-Bescheinigungen, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, womit die aus dem Herzogthum Berg eingehenden Fabrique- und Manufaktur-Waaren, in Folge des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4ten d. M., begleitet seyn müssen. Diese Ursprungs- und Fabrikations-Bescheinigungen weichen von den für das Groß-Herzogthum Niederrhein in der Form, welche im 47sten Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 328 Seite 534 bis 536 bekannt gemacht worden, in keinem Punkte ab, und unterscheiden sich von letzteren bloß dadurch, daß ihnen rechts vom Adlerschilde ein Stempel mit der Umschrift:

„General = Gouvernement Berg“

und der Inschrift

„Direction der Zölle“

beigedruckt ist.

Zur mehreren Unterscheidung wird bei neuen Auflagen darauf Rücksicht genommen worden: daß die Ursprungs-Bescheinigungen aus dem Groß-Herzogthum Niederrhein, im Adlershilde die Worte:

„linkes Rheinufer“

und die aus dem Herzogthum Berg an eben der Stelle, die Worte:

„Herzogthum Berg“

enthalten.

Die fünfte der in den Ursprungs-Bescheinigungen enthaltenen Bedingung, wegen deren Gültigkeit aus den sämtlichen Rheinischen Provinzen, wird künftig die Worte:

„eine Revision ohne Verletzung der Bleie“

nicht enthalten. Auf den jetzt gedruckten Ursprungs-Bescheinigungen werden sie jedesmal ausgestrichen werden.

Sollten Waaren aus dem Herzogthum Berg vor Absendung der Verbleiungs-Apparate an die Bürgermeistereien unverbleiet, jedoch versiegelt mit Ursprungsbescheinigungen nach der gegenwärtigen Form eingehen; so können solche, nach dem oben allegirten Finanz-Ministerial-Rescript, als einländische verabsolgt und zur Versteuerung gezogen werden, wenn sonst über die Identität keine gegründete Zweifel obwalten.

Ueber die Einrichtung der Bleie im Herzogthum Berg und deren Stempel, wird das Nähere bei Mittheilung einiger Abdrücke nachträglich bekannt gemacht werden.

A. D. VI. 344. Jan. Breslau, den 27sten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Fortlaufende Nummer
des Registers der
Bürgermeisterei
Nro.



Ursprungs- und Fabrikations-Certificat.

am ten 181

Der unterschriebene Fabrikant in der Gemeinde
wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß die hiernach verzeichneten Waaren Fabri-
kate seines eigenen Manufaktur-Etablissements und nach bestimmt sind.

Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren nach Stückzahl oder Etüden.	Werth der Waaren.	Anzahl der Coltis oder Fässer.	Zeichen und Nummer der Coltis ob. Fässer.	Gewicht der Coltis oder Fässer	Zahl der an jedem Coltis angelegten Steine.	Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Strafe und Um-ladungsorte.
		Francs Cent.			St. à 50 Kil.	Rt. à 2 Pf.	

Unterschrift des Versenders

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister zu
Unterschrift des Bürgermeisters

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit dem
Inhalte der Coltis übereinstimmt, und daß selbe nur nach vorhergegangener Vergleichung
verbleiet worden.

am ten 181
Unterschrift des Bürgermeisters

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in sofern gültig, als:

- 1) es die Waaren begleitet,
- 2) die darin bezeichnete Strafe gehalten wird,
- 3) die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
- 4) die Ankunft der Waare binnen zwei Monaten Zeit landwärts und binnen sechs Monaten Zeit seewärts in dem obenbenannten Orte erfolgt,
- 5) die Coltis gebürgt verbleiet ankommen, wobei eine Revision ohne Verletzung der Steine oder eine zufällige Verbleitung bei dem Transkurren der Waare durch fremde Staaten unbekommen bleibt,
- 6) gegenwärtiges Certificat bei den zu passirenden Zollstädten vifirt worden ist,

No. 47. Betrifft die Bestimmung der Strafen des nicht nachgewiesenen Eingangs und der Besteuerung der zum Verbrauch im Lande auf Begleitscheine verpackten unversteuerten Waaren.

Durch die im Amtsblatt pro 1814 Seite 83 sub No. 62 unterm 12. Febr. 1814 ergangene Verordnung, sind bereits die Folgen des nicht auf die dort vorgeschriebene Art nachgewiesenen Ausgangs der auf Begleitscheine ins Ausland exportirten Waaren bekannt gemacht worden.

Es ist indeß nun auch zur Sprache gekommen, welche Strafe ein Versender unversteuertes zum Verbrauch im Lande bestimmter und auf Begleitscheine expedirter Waaren verwirkt hat, wenn die Waare am Bestimmungsorte nicht declarirt, sondern heimlich eingebracht und solchergestalt der Begleitschein dem Accise-Amte des Absendungs-Ortes nicht zurückgebracht wird.

Es treten hierbei zwei Fälle ein, nämlich

- 1) wenn der Begleitschein nicht zurück kommt, und der Verbleib der Waare gar nicht ausgemittelt werden kann, und
- 2) wenn mit Waaren, die mit Begleitscheinen versehen sind, eine heimliche Abladung in der Stadt, oder auf dem Lande, eine heimliche Einschwärtzung durch das Thor, ganz oder theilweise begangen ist, und dies entweder sofort, oder auch nachher erst dergestalt ausgemittelt wird, daß über die Person des Thäters kein Zweifel vorhanden ist. Von einem Königl. hohen Finanz-Ministerio ist mittelst Rescript vom 23. Decbr. a. p. festgesetzt worden, daß
 - a) 1) der Versender der Waaren bloß für die höchsten Gefälle haften, oder an Stelle derselben 40 Rthlr. pro Centner, oder bei mangelnder Gewichts-Angabe 20 pro Cent vom Werth der Waaren, ohne alle processualische Weiterungen zahlen,
 - a) 2. aber, die auf heimliche Niederlage Einschwärtzung, Abladung, Theilung, Veränderung des Zustandes u. dergleichen feststehende Strafe gegen den Uebertreter in Anwendung kommen soll.

Diese Bestimmungen werden dem Publico sowohl als sämtlichen Accise- und Zoll-Behörden des Breslauer Regierungs-Departements zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. D. II. Jan. 255. Breslau, den 20sten Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 48. Betrifft die Besteuerung des Leimlebers zum Ersatzzoll.

Da Leimleder in dem Ersatzzoll-Tarif nicht enthalten ist: so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 3ten d. M. bestimmt worden: daß Leimleder, wie rohe Leder zur Besteuerung gezogen werden soll. Hiernach wird von diesem Artikel

beim Durchgange pro Centner schlesisch 1 rthlr. 1 sgl. 2 d'.
und

beim einländischen Verbrauch pro Centner schlesisch 15 sgl. 7 d'.
an Ersatzzoll gezahlt.

Diese Bestimmung machen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Ämtern zum Nachverhalt hierdurch bekannt.

A. D. VI. Jan. 388. Breslau, den 25sten Januar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 49. Den Verschluß der Rosmühlen und deren Controllirung betreffend.

Es ist schon mehrmals der Fall eingetreten, daß Dorf-Einnehmer, die zugleich den Verschluß der am Orte befindlichen Rosmühlen unter sich haben, bei ihrer Abwesenheit den Schlüssel zu der Mühle ihren zurückbleibenden Angehörigen, oder ihren Leuten überlassen; letztere aber gedachten Schlüssel dem Mühlenbesitzer oder deren Dienstleuten, Behufs der Oeffnung der Mühle übergeben haben.

Ein dergleichen unvorsichtiges und dem Königl. Interesse nachtheiliges Verfahren darf durchaus nicht ferner Statt finden. Vielmehr wird zu Folge Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 6. d. M., sämmtlichen Dorf-Einnehmern, welche Rosmühlen unter ihrer Aufsicht und Controлле haben, hiermit zur Pflicht gemacht, den Schlüssel dazu niemals außer ihren persönlichen Beschluß zu lassen, damit weder ihre Ehefrauen noch andere Angehörige solchen dem Rosmühlen-Besitzer ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des Dorf-Einnehmers verabsolgen können.

Sämmtliche Officianten werden hiermit angewiesen, bei Revision der Rosmühlen sich von der guten Aufbewahrung der dazu gehörigen Schlüssel bei den Dorf-Einnehmern zu überzeugen, und letztere nachdrücklich zurecht zu weisen, wenn sie die Schlüssel nicht in ihrer ausschließlichen Aufbewahrung vorfinden.

A. D. No. 323. Jan. II. Breslau, den 27sten Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 50. Publikandum wegen der ausgebrochenen Kinderpest in einigen Ortschaften des Kalischer Departements.

Der in der Verfügung vom 3. und 17. d. M., mit Ausnahme des Krottoziner Kreises, nachgegebene Einlaß der auch bei uns einheimischen Ruchvieh-Race aus den nahen Ortschaften an der Grenze von Polen und des Großherzogthums Posen, wird wegen des Ausbruches der Kinderpest in einigen Ortschaften des Kalischer Departements, nun allgemein aus den benannten Grenz-Gegenden verboten.

Es tritt von jetzt an der §. 23. des Allerhöchsten Patents wegen Abwendung der Viehseuchen etc., d. d. Berlin, den 2. April 1803 in Kraft, und es dürfen weder Hornvieh noch giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter; desgleichen der Annäherung der Gefahr wegen auch kein Schaafe- und Schwarzvieh aus Rußland, dem Königreich Polen und dem Großherzogthum Posen, in unserm Departement weder eingebracht noch eingelassen werden.

Hiernach haben sich sämtliche Quarantaine-Aemter unsers Departements, die Accise- und Zoll-Aemter und sonst alle diejenigen, die interessirt sind, strenge zu achten.

P. X. 100. et 123. Jan. Breslau, den 30sten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 51. Wegen schleuniger Einsendung der noch rückständigen Liquidationen für abgereichte Gegenstände an Kaiserlich Russische Truppen.

Es ist zwar schon oft die prompte Einsendung und Beendigung aller noch aus den Jahren 1813, 14 und 15 rückständigen Liquidationen über Verpflegungs- und Lazareth-Gegenstände für die Kaiserlich Russischen Truppen, imgleichen über die durch dieselben sonst geschehenen Requisitionen und verursachten Schäden in Erinnerung gebracht worden, demohngeachtet aber gehen noch fortwährend dergleichen nachträgliche Liquidationen ein.

Da nun von Seiten der Kaiserlich Russischen Liquidations-Commission auf den Abschluß des Liquidations-Geschäfts bestanden wird, so sehen wir uns genöthigt, den Letzten dieses gegenwärtigen Monats Februar, als premtorischen Termin in dieser Sache, hiermit festzusetzen, daß also, wenn die etwa aus den
obge-

obgenannten 3 Jahren noch rückständigen diesfälligen Liquidationen nicht spätestens bis Ende dieses Monats eingereicht sind, alsdann solche nicht mehr werden angenommen, sondern zurückgewiesen werden.

Hiernach haben sich die Liquidanten, so wie die sämmtlichen mit diesem Liquidations-Beszen beschäftigten Behörden, auf das genaueste zu achten, wobei zugleich selbigen noch zum Nachwehlt bemerkt wird: daß für die Periode

a. vom 1sten April 1813, bis ult. April 1815 an die unterzeichnete Königl. Regierung,

b. vom 1sten Mai bis ult. Decbr. 1815 an die Königl. Provinzial Kriegs-Commission, besonders liquidirt werden muß.

M. II. Febr. 475. Breslau den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 52. Wegen Verpflegung der vaterländischen mobilen Truppen.

Ohnerachtet sich unsere Verfügung vom 20sten Decbr. v. J. (Amtsblatt LI. No. 21.) der Provincial-Kriegs-Commission über die einzuleitenden Verpflegung der vaterländischen Truppen so deutlich ausdrückt, so gehen doch noch von Königl. Landrathlichen Officiis, Proviant-Ämtern und Magisträten, Anfragen deshalb ein, welche vermieden werden könnten, sobald sich mit dem Inhalt qu. Verfügung ganz genau bekannt gemacht würde.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Königl. Landrathliche Officia, Proviant-Ämter und Magisträte im hiesigen Regierungs-Departement auf diese Verfügung, bei der Verpflegung der vaterländischen Truppen nochmals hinzuweisen, und besonders den Königl. Landrathlichen Officiis dabei aufzugeben, bei den Fleisch-Verdingungen durchaus keine andere Bedingungen einzugehen, als welche nicht in der Verfügung vom 20. Dec. v. J., wornach unter andern die Zahlung nur halb in Vorforscheinen und halb in baarem Gelde, durch Anweisungen der General-Staats-Kasse in 8, 12 bis 16 Wochen zahlbar, erfolgen kann, — enthalten sind, da wir sonst genöthigt sind, die unter andern nicht annehmbaren Bedingungen abgeschlossenen Contracte — so wie dies schon bei einigen Königl. Landrathlichen Officiis hat geschehen müssen — zur Abänderung zu remittiren, wobei die Königl. Landrathlichen Officia jeden dadurch entstehenden Nachtheil zu vertreten haben.

Breslau, den 3ten Februar 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Schubert zu Mühnersdorff Volckenhayn-Landskuthschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissario, in die Stelle des von diesem Posten abgegangenen Amtmann Neumann.

Der bisherige hiesige Stadt-Gerichts-Referendarius Martin Klieger, zum Bürgermeister zu Neumarkt.

Der Rector und Mittagsprediger Derks, zum Pastor zu Friedland.

Der lutherische Schullehrer Kallart zu Kapsvorff, zum Schullehrer zu Queitsch Schweidnigischen Kreises.

Der Kapellan Peucker, zum Pfarrer zu Rückers in der Graffschaft Glatz.

Der geistliche Hofmeister im Orphanotrophio zu Breslau, Aloys Ledermann, zum Pfarrer zu Lissa im Neumarktschen Kreise.

Der katholische Schullehrer Anders zu Bugdey, zum Schullehrer in Kraschen, Wartenbergischen Kreises.

Der Candidat Bartelmus, zum zweiten Prediger und Lehrer zu Pleffe.

Der Kapellan Dittrich Progan, zum Pfarrer zu Schölgel in der Graffschaft Glatz.

Der lutherische Schul-Adjuvant Better in Peterswaldau, zum Schullehrer in Leppersdorff, Volckenhaynschen Kreises.

Der lutherische Schullehrer Klönz in Gottersdorff, zum Schullehrer in Wittenborff, Creutzburgischen Kreises.

Der lutherische Seminarist Schampel, zum Schul-Adjuvant zu Steinseiffersdorff, Reichenbachschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Pietsch, zum Schul-Adjuvant zu Edppliwode, Münsterbergischen Kreises.

Der catholische Schullehrer Johann Höffchen zu Trawnig, zum Schullehrer zu Pehlnisch-Rasselwitz, Neustärtschen Kreises.

T o d e s f a l l.

Der Schullehrer Heidrich zu Lehmwasser im Schweidnigischen Kreise.